

► Inhalt

► Strafrecht BT 1 – Vermögensdelikte -

Lektion 1: Der Diebstahl, § 242	7
A. Einordnung	7
B. Objektiver Tatbestand	7
• Übersicht: Die Wegnahme	20
C. Subjektiver Tatbestand	21
• Übersicht: Die Zueignungsabsicht	33
D. Das Erfordernis eines Strafantrags, §§ 247, 248 a	34
Prüfungsschema: Der Diebstahl, § 242	35
Lektion 2: Der besonders schwere Fall, § 243	36
A. Einordnung	36
B. Die einzelnen Regelbeispiele	37
C. § 243 II	39
D. Der Versuch	40
Lektion 3: Diebstahl mit Waffen u.a., § 244	42
A. Einordnung	42
B. § 244 I Nr. 1 a)	42
C. § 244 I Nr. 1 b)	45
D. § 244 I Nr. 2	47
E. § 244 I Nr. 3	48
Prüfungsschema: Der Diebstahl mit Waffen u.a., § 244	48
Lektion 4: Die Unterschlagung, § 246	49
A. Einordnung	49
B. Objektiver Tatbestand	49
C. Rechtswidrige Zueignung	50
D. Vorsatz	53
E. Veruntreuung	53
Prüfungsschema: Die Unterschlagung, § 246	53
Lektion 5: Der Raub, § 249	54
A. Einordnung	54
B. Objektiver Tatbestand	54
C. Subjektiver Tatbestand	58
D. Der Versuch	59
Prüfungsschema: Der Raub, § 249	59
Lektion 6: Der schwere Raub, § 250	60
A. Einordnung	60
B. § 250 I Nr. 1 a), b), Nr. 2	60
C. § 250 I Nr. 1 c)	61
D. § 250 II	61
Prüfungsschema: Der schwere Raub, § 250	61

Lektion 7: Der Raub mit Todesfolge, § 251	62
A. Einordnung	62
B. Gefahrverwirklichungszusammenhang	62
C. Leichtfertigkeit	63
D. Versuch	64
E. Konkurrenzen	64
Prüfungsschema: Der Raub mit Todesfolge, § 251	64
Lektion 8: Der räuberische Diebstahl, § 252	65
A. Einordnung	65
B. Objektiver Tatbestand	65
C. Subjektiver Tatbestand	67
D. Beteiligungsprobleme	69
Prüfungsschema: Der räuberische Diebstahl, § 252	69
Lektion 9: Der räuber. Angriff auf Fahrer, § 316a	70
A. Einordnung	70
B. Objektiver Tatbestand	70
C. Subjektiver Tatbestand	74
D. Versuch	74
Prüfungsschema: Der räuber. Angriff auf Fahrer, § 316a	75
Lektion 10: Der Betrug, § 263	76
A. Einordnung	76
B. Objektiver Tatbestand	76
C. Subjektiver Tatbestand	96
• Übersicht: Der Betrug	100
Prüfungsschema: Der Betrug, § 263	101
Lektion 11: Die Erpressung, §§ 253, 255	102
A. Einordnung	102
B. Objektiver Tatbestand	102
C. Subjektiver Tatbestand	110
Prüfungsschema: Die Erpressung, § 253	112
Lektion 12: Die Untreue, § 266	113
A. Einordnung	113
B. Missbrauchstatbestand	113
C. Treubruchstatbestand	117
Prüfungsschema: Die Untreue, § 266	118
Lektion 13: Die Hehlerei, § 259	119
A. Einordnung	119
B. Objektiver Tatbestand	119
C. Subjektiver Tatbestand	126
Prüfungsschema: Die Hehlerei, § 259	128
Lektion 14: Die Sachbeschädigung, § 303	129

Lektion 1: Der Diebstahl, § 242

A. Einordnung

§ 242¹ bildet wohl die bedeutendste Strafnorm zum Schutze des Eigentums. Geschützt ist dabei nach h.M. aber auch der **Gewahrsam** als solcher. Somit kann auch der Dieb (der zwar wegen § 935 BGB grundsätzlich nicht das Eigentum, jedoch den Gewahrsam an der gestohlenen Sache erwerben kann) Opfer eines erneuten Diebstahls werden.

B. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand des § 242 I verlangt die **Wegnahme** einer **fremden beweglichen Sache**.

B. Objektiver Tatbestand

- I. Bewegliche Sache
- II. Fremd
- III. Wegnahme

I. Bewegliche Sache

1. Sache

Unter „Sachen“ versteht man – wie auch in § 90 BGB – **alle körperlichen Gegenstände**. Dabei ist es unerheblich, welchen Aggregatzustand diese Gegenstände haben. Auch der wirtschaftliche Wert des Gegenstands spielt generell keine Rolle.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Beispiel 1: Gas, Dampf, Flüssigkeit. Keine Sache ist jedoch elektrische Energie. Um Strafbarkeitslücken zu vermeiden wurde daher § 248c geschaffen, da eine Analogie im Strafrecht zu Lasten des Täters ausgeschlossen ist.

Auch Tiere² (dazu *Graul*, JuS 2000, 215 ff.) und Körperteile sind Sachen iSd § 242. Letztere werden mit der Trennung vom Körper „Sachen“ im Sinne des StGB. Gleiches gilt z.B. für Herzschrittmacher (*Otto*, Jura 1989, 137 ff.). Computerprogramme sind hingegen keine Sachen, anders die Programmträger (also etwa USB-Stick oder Disketten).

2. Beweglich

Beweglich ist jede Sache, die *tatsächlich fortbewegt* werden kann.

Dabei ist es ausreichend, wenn die Sache erst durch die Tat selbst beweglich gemacht wird.

Beispiel 2: Entfernen eines festinstallierten Heizkörpers, Herausreißen eines vergoldeten Türschildes etc.

Hinweis: In einer Klausur werden die Merkmale „Sache“ und „beweglich“ regelmäßig keine Probleme bereiten. In einem solchen Fall genügt es, wenn Sie das Vorliegen einer beweglichen Sache nur kurz feststellen und sich sofort auf die Frage der „Fremdheit“ (siehe sogleich) konzentrieren. Sie können die Prüfung dann etwa folgendermaßen beginnen: „Die Tasche, eine bewegliche Sache, müsste für den Täter auch fremd gewesen sein.“ Denken Sie daran, bei Klausuren die richtigen Schwerpunkte zu setzen. Fallbeispiel bei *Chowdury/Meier/Schröder*, Standardfälle Strafrecht für Fortgeschrittene, Fall 3, wo diese Merkmale ebenfalls (zu Recht) sehr knapp geprüft werden.

² Der strafrechtliche Sachenbegriff ist eigenständig zu bestimmen, die Einführung des § 90a BGB hat insofern nichts geändert.

II. Fremd

Die bewegliche Sache muss ferner für den Täter **fremd** sein.

Fremd ist die Sache dann, wenn sie *nicht im Alleineigentum* des Täters steht und *nicht herrenlos* ist.

Die Fremdheit richtet sich nach den **zivilrechtlichen Regelungen**. Auch im Rahmen einer Strafrechtsklausur muss also unter Umständen genau untersucht werden, wie die zivilrechtliche Eigentumslage aussieht. Zu denken ist insoweit vor allem an die §§ 929 ff. BGB, und die damit zusammenhängenden Fragen des Eigentumsvorbehalts, des gutgläubigen Erwerbs oder an Vorgänge wie Verarbeitung und Vermischung (§§ 946 ff. BGB) und an § 960 BGB. Gerade im Bereich der Vermögensdelikte sind gute Kenntnisse des Zivilrechts unerlässlich.

Beispiel 3: Wilderer W wildert im Jagdrevier des J einen Hasen. Ist der Hase eine fremde bewegliche Sache, so dass § 242 verwirklicht ist?

Lösung: Der Hase ist zwar eine bewegliche Sache. Diese ist aber gemäß § 960 I 1 BGB *herrenlos*. Damit scheidet eine Strafbarkeit wegen Diebstahls aus, möglich bleibt jedoch Jagwilderei, § 292.

Beispiel 4: Raser R betankt an der Selbstbedienungstankstelle seinen Golf VR 6. Dann entschließt er sich, dem Tankstellenbetreiber T das Benzin nicht zu bezahlen und fährt einfach davon. War das Benzin für R zum Zeitpunkt des Wegfahrens eine „fremde“ Sache?

Lösung: Als R wegfuhr, könnte er bereits Alleineigentümer des Benzins gewesen sein mit der Konsequenz, dass dieses für ihn nicht mehr „fremd“ war. Fraglich ist, ob R Alleineigentum erworben hat:

1) R könnte Eigentum durch das Einfüllen in den Tank erworben haben, was zu einer Vermischung des darin befindlichen, ihm gehörenden „alten“ Restbenzins mit dem „neuen“ Benzin führte. Jedoch ist R gemäß §§ 947, 948 BGB (lesen!) bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts allenfalls *Miteigentümer* des Tankinhalts geworden. Neben ihm war der T, dem ja das „neue“ Benzin gehört hatte, Miteigentümer. Das Vermischen hat den R also nicht zum Alleineigentümer gemacht, so dass das Benzin für ihn „fremd“ war.

2) R könnte das Alleineigentum gemäß § 929 Satz 1 BGB erworben haben. Dann müsste er sich mit T über den Übergang des Eigentums geeinigt haben. Eine derartige Einigung über den Eigentumsübergang findet jedoch regelmäßig wohl erst beim Bezahlen an der Kasse statt. Denn T wird zur Eigentumsübertragung am Benzin regelmäßig erst bereit sein, nachdem er von seinem Kunden das Geld dafür erhalten hat. Die Gegenansicht, die davon ausgeht, dass der Tankstellenbetreiber mit dem Bereitstellen der Zapfsäule ein Angebot auf Eigentumsübertragung abgibt, das der Kunde durch Betanken seines Wagens konkludent annimmt, erscheint nicht überzeugend. Also hat R das Eigentum auch nicht gemäß § 929 Satz 1 BGB erworben. Also war das Benzin für ihn zum Zeitpunkt des Wegfahrens „fremd“.

III. Wegnahme

In der Klausur regelmäßig problematisch ist das objektive Tatbestandsmerkmal der **Wegnahme**. Hier sind vertiefte Kenntnisse dringend geboten.

Unter **Wegnahme** versteht man den Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams.

Im Rahmen einer Klausurbearbeitung sollte an dieser Stelle in drei Schritten vorgegangen werden:

III. Wegnahme

1. Vorliegen fremden Gewahrsams
2. Begründung neuen Gewahrsams
3. Bruch des fremden Gewahrsams